gewalt sei nicht ersorderlich, daß jede fremde Einwirkung auf die Sache verhindert werden könne, so ist doch zu sagen, daß dem Ersordernisse der ausschließlichen Verfügungsgewalt nicht genügt ist. Die vom Kläger behauptete Kontrolle ist dem gegenüber unserheblich, wie die Vorinstanz mit Recht aussührt. Das vom Kläger beanspruchte Pfandrecht kann sonach nicht als zustande gekommen angesehen werden, woraus sich die Abweisung der Klage und damit der Berusung ergibt, ohne daß es nötig wäre, auf den Eventualstandpunkt der Beklagten einzutreten.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil des Obersgerichts des Kantons Schaffhausen vom 18. Oktober 1901 in allen Teilen bestätigt.

60. Urteil vom 20. Dezember 1901 in Sachen Bestermann gegen Dorer.

Klage des Käufers von Aktien auf Aufhebung des Kaufes wegen Betruges. Art. 24 O.-R. Thatbestand des civilrechtlichen Betruges.

A. Durch Urteil vom 9. Juli 1901 hat die 1. Appellations= kammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger gegen Kückgabe von 20 Aktien der Chardonnet=Seidenfabrik Spreitenbach A.=G. 15,000 Fr. nebst Zins zu 5 % seite 20. August 1900 zu bezahlen.

- B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richstiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrage: in Aufhebung des angefochtenen Urteils sei die Klage abzuweisen.
- C. In ber heutigen Berhandlung erneuert und begründet ber Bertreter des Beklagten diesen Berufungsantrag.

Der Vertreter bes Klägers trägt auf Abweisung ber Berufung an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In dieser Sache find folgende Thatsachen burch bie Bor= instanzen festgestellt: Der Beklagte Westermann war Direktor ber ehemaligen Aftiengesellschaft "Chardonnet-Seidenfabrik Spreiten= bach," welche ein Grundkapital von 900,000 Fr., eingeteilt in 1800 Aftien zu 500 Fr., befaß. Ein Befannter bes Rlägers, M. Spin in Glarus, ftand mit der Chardonnet-Kabrit in geschäft= lichen Beziehungen und fragte den Beklagten am 7. Dezember 1899 an, ob Aftien ber genannten Gesellschaft erhältlich waren. Um gleichen Tage schrieb ber Beklagte bem Spit, bag einer feiner Freunde in London 20 Stud folder Aftien abgeben könne jum Preise von 750 fr. netto comptant, ohne Engagement. Spit erklarte fich zur Übernahme bereit, jedoch mit einer Bah= lungsfrift bis Ende Marz 1900. Sierauf ging ber Beklagte nicht ein. Aus seinem bezüglichen Briefe vom 27. Dezember 1899 ift folgende Stelle hervorzuheben: "Sie werben gehört haben, daß "die Generalversammlung letzten Samstag die Fusion mit brei "beftebenden und zu gründenden Fabriken genehmigt hat, unter "finanzieller Beihülfe einer bedeutenden beutschen Bank. Der Rurs "ber Aftien wird voraussichtlich in allernachster Zeit steigen. Wenn "Sie Aftien gegen comptant bar übernehmen wollen, fo werde "ich auch beute noch versuchen, folche für Gie zu erhalten. Gin "Engagement fann ich aber unter feinen Umftanden eingeben."

Am 20. Januar 1900 schrieb ber gegenwärtige Kläger an ben Beklagten, er ersuche ihn, die Hrn. Spitz offerierten 20 Stück Aktien der Kunstseibefabrik Spreitenbach à 750 Fr. gegen bar zu kausen und seinem Freunde in London zu telegraphieren. Am 22. gl. Mis. antwortete der Beklagte, er habe seinem Freunde in London telegraphiert und derselbe antworte soeben, daß er die fraglichen 20 Stück Aktien à 500 Fr., nominell, zum Preise von 750 Fr. an den Kläger verkause; dieser möge sie bei der Kasse ber Bank in Zürich gegen Bezahlung der 15,000 Fr. in bar in Empfang nehmen, was denn auch am 27. Januar 1900 geschah.

Am 21. Januar hatte ber Beklagte, auf eine telephonische, namens des Klägers gemachte Anfrage des Spitz, an letztern gesichrieben, sein Freund habe ihm telegraphiert, er besitze nur noch 18 Stück Aktien und könne kein Engagement eingehen.

Im Berlaufe der bereits feit Herbst 1899 schwebenden Fusions= verhandlungen der Kabrik Spreitenbach mit andern Kunftseibefabriten war der Übernahmepreis des Stabliffements von Sprei= tenbach, bas am 26. Oktober 1899 ein Brandunglud betroffen hatte, auf 800,000 Mt. beschränkt worden. Die Fustonsverhand= lungen führten zu bem Biele, daß eine neue Gesellschaft "Ber= einigte Kunitseidefabriken" mit Sit in Frankfurt a/M. gegründet wurde. Um 14. Februar 1900 beschloß infolgedessen die General= versammlung die Liquidation ber Gesellschaft und ermächtigte ben Berwaltungsrat u. a., die Liquidation nach bestem Ermeffen ent= weder auf dem Wege des Einzelverkaufes der Aktiven oder durch einen Berkauf in Bausch und Bogen zu bewerkstelligen. Durch Cirkular vom 28. Mai 1900 teilte sodann die Liquidations= kommission des Berwaltungsrates ben Aftionären mit, bag er bas Stablissement in Spreitenbach mit allen zugehörigen Batenten an die neugegrundete Attiengesellschaft Vereinigte Kunstfeidefabriken in Frankfurt a. M. verkauft habe. Der Verkaufspreis betrage 500,000 M. in Aftien ber oben genannten neuen Gesellschaft. Es fei ursprünglich eine hobere Rauffumme in Aussicht genom= men gewesen. "In Anbetracht aber, daß unsere Bilang vom "31. Dezember 1899 mit einem Defizit von 242,000 fr. abschloß, "bag es ferner nun im gegenwärtigen Momente schwer geworben "ware, die Barmittel zur Dedung ber auf eirea 650,000 Fr. "gestiegenen Bauschuld zu finden, daß endlich der regelmäßige "Betrieb in ber Kabrik länger auf fich warten ließ, als angenom= "men war und zudem unter der erhofften Tagesproduktion blieb, "muß ber erzielte Raufpreis als ein befriedigender angesehen "werden." Bevor die Aftien an die einzelnen Aftionare verkauft werden konnten, sei noch die den Brandschaden repräsentierende Obligationen=Schuld von 180,000 Fr. jurudzubezahlen und mehrere schwebende Prozesse abzuwickeln.

Am 8. Juni 1900 nun schrieb Spitz u. a. an den Beklagten: ber Kläger habe ihm wegen der Aktien Borwürfe gemacht. Er habe demfelben s. 3. gesagt, daß der Beklagte ihm mitgeteilt habe, die Aktien werden sich im Wert nicht nur verdoppeln, sondern verdreisachen und daß Beklagter selbst die Aktien kaufen würde, wenn er nicht schon genügend für seine Barmittel besäße. Der

Beklagte habe ihm ferner gesagt, daß die Aktien einem Londoner Freund gehören, der in einem gleichartigen Geschäfte arbeite und sein Geld lieber in einer Firma anlege, wo er selbst die Kontrolle ausüben könne. Der Kläger behaupte nun, daß die Chardonnetsfabrik Spreitenbach pro 1899 ein Tesizit von 242,000 Fr. habe, und der Beklagte, der dies gewußt, seine eigenen Aktien an Wann gebracht habe. Es gebe hier nur einen Weg, wenn der Beklagte als Ehrenmann dastehen wolle, und der sei die Rücknahme der Aktien. Der Kläger werde gerichtlich vorgehen, wenn der Beklagte ihm nicht zuvorkomme.

Am 15. August 1900 erhob sodann der Kläger gegen Westermann Klage mit dem Begehren, dieser sei verpflichtet, dem Kläger gegen Rückgabe von 20 Aktien der Chardonnet-Seidenfahrik Spreitenbach 15,000 Fr. nebst Zins vom Tage der Beisung — 20. August 1900 — an zu bezahlen.

2. Bur Begründung der Rlage berief fich der Rlager in erfter Linie auf die Zusicherung des Beklagten: Spit habe sich im Auftrage bes Rlägers beim Beklagten erkundigt, ob Aktien ber Gefellichaft zu haben feien, worauf ber Beflagte erwidert habe, er verlaufe keine Aktien, sondern fein Freund in London. Mündlich habe er dem Spitz erklärt, die Aktien würden bald das Doppelte und Dreifache wert fein, wenn er nicht schon genug solcher Aktien und fluffiges Gelb hatte, fo murbe er fie felber kaufen. Der Freund in London fei in einem gleichen Geschäfte in London tha= tig und wolle lieber bort sein Gelb anlegen, da er die Geschäfts= führung bort beffer fontrollieren tonne. Es werde eine neue Gefellschaft die Fabrit in Spreitenbach übernehmen und zwei neue Fabriten in Sachsen und Bagern grunden; neue Aftien seien aber nicht zu haben, vielmehr murben die alten Aftien Stud für Stud gegen neue umgetauscht. Spit habe bies alles bem Rläger mitgeteilt; der Beklagte habe übrigens auch perfonlich dem Kla= ger die gleichen Mitteilungen gemacht, insbesondere gesagt, bie Aktien würden das Doppelte und Dreifache wert sein, sobald bie neue Gefellschaft zu Stande tomme und es wurde fur jebe alte Aftie eine neue Aftie ausgegeben werden. Zudem habe er beigefügt, es feien burchwegs neue Maschinen in Betrieb gesetzt und damit die Produktion bedeutend erhöht worden. Als der Kläger

sich nach der Bilanz erkundigt habe, habe ihm der Beklagte ge= faat, sie sei noch nicht da. Auf diesen Bescheid hin habe der Rla= ger die Aktien gekauft. Von Bedeutung fei weiter, daß die vom Beklagten verkauften Aktien nicht Gigentum eines Freundes bes Beklagten, sondern bes Beklagten selbst gewesen seien, ber zu gleicher Zeit noch weitere Aftien, insbesondere an Ratob Benny in Ennenda, abgegeben habe. Die Gesellschaft Spreitenbach habe bamals sehr schlecht gestanden: 1. sie habe das Kahr 1899 mit einem Defizit von über 240,000 Fr. abgeschlossen, habe keine Betriebsmittel bejeffen und es seien auch teine zu finden gemesen. so daß die Gesellschaft sich nicht mehr habe halten können. Das alles habe der Beklagte gewußt. 2. Die Bilang muffe damals bekannt ober doch so weit gedieben gewesen sein, daß ber Stand ber Geschäfte baraus ersichtlich gewesen sei. 3. Übrigens sei bei der Einfachheit des Geschäftsbetriebes der Beklagte jederzeit orien= tiert gewesen, ob Gewinn oder Verluft da sei. 4. Die Fabrik in Spreitenbach sei für 500,000 Mt. (625,000-626,000 Fr.) verkauft worden, während ihr Aktienkapital 900,000 Fr. betragen habe. Dazu habe 5. die Fabrik aber noch den Brandschaden übernehmen, resp. die den Brandschaden darstellende Obligatio= nenschuld von 180,000 Fr. übernehmen und pendente Prozesse abwickeln muffen, fo daß die Aktien berfelben entweber gang wert= los seien oder doch keine 50% mehr barstellen. Der Kläger habe erst am 8. Juni 1900 durch das Eirkular an die Aktionäre vom 28. Mai 1900 vom Stande der Sache Kenntnis erhalten.

Im allgemeinen sei allerdings die Person des Berkaufers dem Räufer für gewöhnlich gleichgültig; in casu sei dies aber nicht ber Fall; der Beklagte habe dies selbst erkannt und deshalb un= wahre Angaben gemacht. Es fomme natürlich febr viel barauf an, ob der Direktor einer Aktiengesellschaft feine eigenen Aktien verkaufe oder die eines andern, denn wenn der Direktor verkaufe, fo sei einleuchtend, daß die Besellschaft keine so glänzenden Ge= schäfte mache, wie allgemein angenommen werde. Allgemeine An= preisungen des Raufsobjektes seien in der Regel ohne Bedeutung. Busicherungen bezüglich bes Standes des Geschäftes, wie sie in casu abgegeben worden seien, seien aber keine allgemeinen Anprei= fungen, sondern bestimmte Erklärungen, so diejenige, daß die

Aftien sich im Werte verdoppeln und verdreifachen werden (Fuch &= berger, R.-G.-E., S. 475, 776). Auch bezüglich der Fusion seien bestimmte Zusicherungen fälschlich abgegeben worden. In diesen falschen Zusicherungen liege ein Dolus, der die Anfechtbar= keit des Vertrages begründe. Im weitern habe der Beklagte That= fachen verschwiegen, von denen er gewußt habe, daß fie für ben Rläger von ber größten Bedeutung seien und daß er fie nicht fenne. Wenn auch im allgemeinen der Verkäufer nicht verpflichtet fei, ben Räufer auf die Gefahren bes Raufes aufmerkfam gu machen, jo habe doch in casu der Verkäufer eine folche Pflicht gehabt, ba es Pflicht des Direktors eines industriellen Unternehmens fei, feine Stellung nicht dabin auszunüten, dag er feine Aftien verkaufe auf Grund ber ihm bekannten Geschäftslage bes

Unternehmens.

In seiner Unwort, in welcher er auf Abweisung der Klage antrug, führte ber Beklagte wefentlich aus: Er habe nicht von fic aus bem Spitz Aftien für den Kläger offeriert, auch nie, fei es dem Spit, fei es dem Rlager gegenüber, behauptet, die Aftien werden sich im Werte verdoppeln oder verdreifachen; ein Steigen terfelben habe man dagegen allgemein erwartet; er habe die Aktien lediglich deshalb verkauft, weil er damals fluffiges Geld nötig gehabt habe. Da er gewußt habe, daß er bem Unternehmen schaden könnte, wenn man erfahre, daß er als Direktor Aktien absehe, so habe er ben Freund in London als Berkaufer bezeich= net. Dem Kläger fei es aber gleichgültig gewesen, wer ber Ber= fäufer sei. Daraus, daß der Beklagte noch 78 Stück Aktien behalten habe, ergebe fich, daß er diefelben nicht verfauft habe, um fie als schlechte Anlage los zu werden. Die Unterbilanz sei ohne Belang gewesen, ba eine neue Gesellschaft Aftiven und Baffiven übernommen habe. Der Beflagte habe dem Spit oder dem Rläger nie gesagt, er wurde die angebotenen Aftien felber kaufen, wenn er fluffiges Gelb hatte. Alle Angaben, die er dem Spit gemacht haben, seien richtig gewesen; insbesondere sei richtig gewesen, daß die neuen Aftien nicht haben gefauft werden können, eventuell beftreite er, dies dem Spit gesagt zu haben. Zwischen dem Klä= ger und bem Beklagten seien überhaupt feine mundlichen Berhand= lungen gepflogen worden. Zur Zeit des Kaufsabschluffes fei bie

Bilang (die erst am 30. März genehmigt worden sei) noch nicht vorgelegen oder so weit vorgerückt gewesen, daß man aus ihr den Stand bes Geschäftes habe erseben konnen. Der aus ber Bilang fich ergebende Verlust sei nicht Folge schlechten Geschäftsbetriebes. fondern der durch das Brandungluck verursachten Betrieboftorung und kostspieligen Umbauten gewesen, welche Umstände auch einen richtigen Überblick über den Stand des Geschäftes verbindert haben. Die Gesellschaft sei aber keineswegs so ichlecht gestanden. daß sie das Geschäft nicht hatte fortführen können. Noch im Marz seien Aktien zu 620 Fr. verkauft worden. Er bestreite, daß ber Rläger über die Vorfälle in der Spreitenbachschen Fabrik gar nicht orientiert gewesen sei. Allgemeine Anpreisungen, die von Bedeutung gewesen waren, habe er nicht gemacht und die Jufions= projekte richtig geschilbert. Es sei eigentumlich, daß der Beklagte bie angeblichen Zusagen immer nur mündlich gemacht haben solle. während doch eine umfangreiche Korrespondenz vorliege und darin nichts davon enthalten sei. Seine Stellung als Direktor habe ber Beklagte nie migbraucht; er habe, wie Jebermann, an eine glanzende Rufunft der Runftseide geglaubt.

Beibe kantonalen Instanzen haben ohne Einleitung eines Beweisversahrens die Klage gutgeheißen. Vor der Appellationsinstanz hatten beide Parteien ihre Anträge und eventuell auch ihre Beweisanerbieten wiederholt. Auf die Begründung des zweitinstanzlichen Urteils wird im rechtlichen Teil näher eingetreten werden. Hervorzuheben sind hier nur folgende in derselben enthaltene thatsächliche Feststellungen:

- 1) Daß die Bermögenslage der Gefellschaft Spreitenbach am 22. Januar 1900 nicht besonders gut war.
- 2) Daß die Bilanz derselben pro 1899 mit einem Desizit von 242,000 Fr. abgeschlossen hat, und hiernach die Aftien nur noch 370 Fr. wert gewesen seien.
- 3) Daß die Jahresrechnung pro 1899 schon am 1. Februar 1900 vom Verwaltungsrate genehmigt und schon vorher durch Delegirte der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt geprüft worden sei, so daß der Beklagte keinen Glauben verziene, wenn er behaupte, 9 Tage vorher die prekare Situation des Geschäftes nicht gekannt zu haben, zumal er schon am

- 13. Januar 1900 laut Protokoll bes Berwaltungsrates den Bestand bes Rohstoffinventars, bessen Feststellung naturgemäß bie meiste Zeit erfordert habe, anzugeben in der Lage gewesen sei.
- 4) Daß der Brandschaden vom 26. Oktober 1899 am 30. gl. Mts. vom Berwaltungsrate auf 153,255 Fr. taxiert worden sei.
- 5) Daß im Laufe bes Jahres für 200,000 Fr. Hypotheken aufgenommen worden seien und ber Beklagte dies gewußt habe.
- 6) Daß ber Verwaltungsrat am 8. Dezember 1899 beschloß, einer einzuberufenden Generalversammlung Reduktion bes Aktienskapitals um 20 % und Ausgabe von Prioritätsaktien vorzuschlasgen und der Beklagte in dieser Sitzung anwesend gewesen sei.
- 7) Daß der Beklagte im Januar 1900 gewußt habe, daß der Übernahmepreis des Spreitenbacher Geschäftes auf 800,000 M. beschränkt worden sei und zwar in der Meinung, daß das Spreitenbachergeschäft den Brandschaden selber tragen müsse; nach Mtt. 40 müsse dies schon vor dem 12. Januar 1900 vereinbart worden sein.
- 8) Daß im Januar 1900 überhaupt nicht mit Bestimmtheit auf die Fusion habe gerechnet werden können, so daß am 12. Festruar 1900 der Verwaltungsrat dazu gekommen sei, die Liquidation à tout prix auf die Tagesordnung der einzuberusenden Gesneralversammlung zu nehmen.
- 9) Daß der Beklagte schon am 30. Oktober 1899 dem Berswaltungsrat erklärt habe, daß die Steigung der Minimal-Tagessproduktion auf 350 Kilos Seide nur möglich sein werde, wenn außer den für die Vergrößerung der Fabrik bereits geschuldeten 190,000 Fr. noch weitere 85—90,000 Fr. ausgelegt werden, und daß derselbe mit größter Wahrscheinlichkeit schon vor dem 22. Januar 1900 gewußt habe, daß die Übernahme der Fabrik um 800,000 M. an die Voraussehung einer solchen Steigerung der Tagesproduktion geknüpft werde.
- 10) Der Beklagte habe gewußt, daß die Fusion das Defizit nicht aus der Welt schaffe, denn wenn man den Brandschaden und obige Summe am Übernahmepreise abziehe, so bleibe ein Betrag, der bedeutend unter der Höhe des Aktienkapitals stehe.
- 11) Daß über den Wert der neuen Aktien damals ein irgend= wie zuverlässiges Urteil nicht möglich gewesen sei.

3. Mit Recht geht die Borinstang bavon aus, zur Begrundung ber auf Art. 24 D.=R. gestütten Betrugsflage sei erforderlich, daß durch die Vorspiegelung einer falschen oder die Entstellung oder Unterdrückung einer wahren Thatsache in der Gegenpartei, in casu bem Rläger, ein Irrium erregt ober unterhalten worden und dieser Irrtum bestimmend für den Abschluß des in concreto angesochtenen Raufes gewesen sei. Dabei ist es völlig gleich= gultig, auf welchen Umstand sich die Täuschung bezieht; als erheb= lich erscheint jeder Jrrtum, der für den Kläger zum Beweggrund geworden ist. Die bloke Unterdrückung einer wahren Thatsache erscheint im Civilrecht dann als Täuschung, Betrug, wenn ent= weder eine Bflicht zur Mitteilung bestand oder ein aktives, auf Täuschung berechnetes Berhalten hinzugetreten ift. 3m Fernern ist erforderlich, daß der Täuschende sich seines Verhaltens bewußt gewesen, daß durch Handeln wider besseres Wissen ber fremde Wille zur Abgabe einer Willenserklärung vorfätzlich bestimmt worden sei. Ob der Frrende den Frrtum bei gehöriger Aufmerkfamkeit hatte vermeiden konnen, ift gleichgültig, nur barf ber Frrende nicht leichtgläubig Außerungen des Andern getraut haben, die ohne Bratention der Glaubwürdigkeit auftreten, da in diesem Kalle von vorsätzlicher Bestimmung fremden Willens durch Täuschung nicht mehr gesprochen werden könnte. (Erome, Lehrb. d. burg. Rechts, S. 432.) Nicht erforderlich ift zum civilrecht= lichen Betruge — im Gegensatz zum ftrafbaren Betrug — ber Bermögensschaden des Getäuschten. Allerdings handelt es fich auch beim civilrechtlichen Betruge um Egoismus und zwar um unerlaubten Egoismus, ber sich zum Nachteil ber Gegenpartei einen unerlaubten Vorteil verschaffen will. Allein dieser unerlaubte Vorteil liegt schon darin, daß die Gegenpartei durch die aralistige Täufchung zur Abgabe einer Willenserflärung, bezw. zum Ab= schlusse eines Vertrages verleitet worden ift.

Wird der vorliegend festg.stellte Thatbestand an Hand dieser Grundsätze gegrüft, auf die Frage, ob der Kläger durch Betrug des Beklagten zum Abschluß des angesochtenen Nechtsgeschäftes bestimmt worden sei, so ist, was vorerst den Kausalzusammen= hang zwischen der Täuschung und der Abgabe der rechtsgeschäft= lichen Willenserklärung betrifft, zu sagen, daß derselbe sich richti=

ger Weise (wie Crome, Lehrb. des bürgerl. Rechts, S. 433, behauptet) aus der Person des Getäuschten beurteilt. Doch ist, was die Beweislast betrifft, in Übereinstimmung mit dem von der Vorinstanz angeführten bundesgerichtlichen Urteil vom 15. Okstober 1886 in Sachen Schirach gegen Lobenstein (Amtl. Samml. XII, S. 637, Erw. 3), davon auszugehen, daß der Ansechtende seiner Beweispslicht genügt, wenn er darthut, daß der Kläger durch den Beklagten über irgend eine Thatsache getäuscht worden ist, die für ihn nach allgemeiner Berkehrsanschauung für den Geschäftsabschluß erheblich sein konnte. Ist dies dargethan, so ist es dann Sache des Ansechtungsgegners Umstände darzuthun und zu beweisen, aus welchen hervorgeht, daß der Kläger im konkreten Falle doch nicht getäuscht, bezw. durch die arglistige Täuschung nicht zur Vornahme des Rechtsgeschäftes bestimmt worden ist.

4. Nun ift festgestellt und unbestritten, daß der Beklagte dem Kläger die unwahre Thatsache vorgespiegelt hat, daß nicht er, fondern ein in London wohnender Geschäftsfreund ber Berkaufer ber ftreitigen Aftien sei. Die Borinftang nimmt, gemäß ber Behauptung bes Klägers, als festgestellt an, ber Umstand, daß nicht ber Beklagte, sondern ein Dritter als Berkaufer aufgetreten sei, sei von wefentlicher Bedeutung für die Entschließungen bes Rla= gers gewesen. Wenn auch beim Kaufe, auch beim Handel in Börfenpapieren, die Verfonlichkeit des Verkäufers regelmäßig nicht von ausschlaggebender Bedeutung sei, so gewinne doch die Berfon= lichkeit des Berkäufers da fofort an Bedeutung, wo es sich um nicht cotierte Effekten handle, gang besonders beim Berkaufe von Aktien folcher industrieller Unternehmungen, welche noch nicht lange eriftieren und feine Sahresberichte veröffentlichen. Bei folchen Papieren sei bie Berfon bes Berkaufers beshalb von Bedeutung. weil hier in der Regel eine gewisse Bertrautheit des Aftionars mit ben Berhältniffen seiner Gesellschaft vermutet werbe. Je naher der Aktienbesitzer der Gesellschaft stehe, desto vorsichtiger werde der Räufer einem Verkaufsangebote gegenüber fich verhalten. Diefe Vorsicht werbe sich dann aufs Höchfte steigern, wenn Mitglieber bes Verwaltungsrates ober gar ber Direktor von ihrem Stocke abzugeben beginnen, ohne durch besondere erkennbare Umstände bazu Beranlassung zu haben. Nach allgemeiner Berkehrsanschau=

ung, die ja auch der Beklagte selbst bethätigte, werde der Verkauf von Industrieaktien seitens ber Organe der Aktiengesellschaft selbst als ein Zeichen dafur betrachtet, daß die der Unternehmung am nächsten stehenden Bersonen eine ungunftige finanzielle Entwick= lung des Unternehmens voraussehen, so daß Miftrauen in die Prosperität des Unternehmens gerechtfertigt sei. Unter diesen Umständen musse die Klage schon allein wegen der zugestandenen Vorspiegelung, daß der Beklagte nicht selber der Berkäufer sei. autgebeißen und der streitige Kaufvertrag als für den Kläger unverbindlich erklärt werden. Denn diese Täuschung habe einen nach allgemeiner Verkehrsanschauung für die Entschließung bes Rlägers erheblichen Thatbeftand betroffen. Diefen Ausführungen ist beizutreten. Durch die Angabe, daß Berkaufer ber streitigen Aftien ein Londoner Geschäftsfreund fei, spiegelte ber Beklagte bem Rläger bewußt eine falsche Thatsache vor. Der Beklagte meint nun allerdings, diefer falschen Angabe fei deshalb keine Bedeutung beizumeffen, weil sie sich auf einen ganz unerheblichen Thatumftand beziehe, welchem feinerlei Bedeutung für die Entschliefung bes Rlägers zukam, ba biefem bie Berfonlichkeit bes Berkäufers der Aftien gang gleichgültig gewesen sei. Allein dies kann nicht anerkannt werden. Wenn auch im allgemeinen die Berfonsichkeit des Verkäufers im Handel nicht von ausschlaggeben= der Bedeutung ift, fo hat doch die Vorinstanz mit Recht ausge= führt, daß dies unter den Umttanden des vorliegenden Falles anders sei, daß hier allerdings die falsche Angabe, die Aktien werden nicht vom Beklagten, sondern von einem der Unternehmung fernstehenden Aftionar zum Berkaufe gebracht, einen erheblichen Punkt betraf. Denn es ist ja in ber That richtig, bag ber Berkauf der Aktien einer Industriegesellschaft durch die Organe derselben nach der Verkehrsanschauung geneigt ist (sofern nicht erklärende Thatsachen dafür vorliegen), Mißtrauen in die Prosperität des Unternehmens zu erregen, wie dies ja der Beklagte selbst badurch anerkannte, daß er als Erklärung für seine falschen Angaben sein Bestreben anführt, ben ungunftigen Eindruck eines von ihm abgeschloffenen Berkaufes für seine Gesellschaft zu vermeiden. Denn ein derartiger ungunstiger Eindruck mar ja eben nur deshalb zu befürchten, weil die Verkehrsanschauung im Verfaufe von Aktien durch Organe der Gesellschaft ein ungünstiges Anzeichen für das Gebeihen des Unternehmens erblickt. Demgemäß war sich denn der Beklagte bewußt, daß wenn er selbst offen als Berkäuser auftrete, dies geeignet sei, Mißtrauen in die Prosperität der Gesellschaft zu erregen und daher den Berkauf der Aktien zu vereiteln oder doch zu erschweren, d. h. von vorheriger Erteilung bestimmter Aufschlüsse über die Berhältnisse der Gesellschaft abhängig zu machen. Er war sich daher der Kausalität seiner falschen Angabe, der Bedeutung derselben für den Entschluß des Käusers, den Bertrag ohne weiteres abzuschließen, bewußt, und es ist danach allerdings der Bertragsschluß als durch argelistige Täuschung herbeigeführt zu erachten.

5. Im weitern hat die Vorinstanz eine betrügerische Handlung auch darin erblickt, daß der Beklagte, nachdem er angeblich als Direktor für den Geschäftsfreund Vermittlerdienste übernommen habe, den Kläger, trottem ihm befannt mar, daß die Aftien des von ihm geleiteten Unternehmens nicht einmal mehr den Nomi= nalwert besitzen, in dem irrtumlichen Glauben belaffen habe, die Zahlung eines Agios von 50 % entspreche dem wahren Werte der Aftie; hierin liege ein arglistiges Verschweigen von erheblichen Thatsachen, zu deren Mitteilung ber Beklagte nach ben konkreten Umftanden, gemäß bem in Sandel und Berfehr geltenden Grund= fat über Treu und Glauben, unbedingt verpflichtet gewesen sei. Nach den thatsächlichen Ausführungen der Borinftang, die in kei= ner Weise aftenwidrig find, steht nun fest, bag die Bilang der Spreitenbacher Gesellschaft für 1899 ein Defizit von 242,000 Fr. aufwies und daß der Beklagte als Direktor diefer Gesellschaft schon zur Zeit des streitigen Berkaufs (22. Januar 1900), wenn auch die Bilang vom Berwaltungsrate erst später, am 1. Februar 1900 (von der Generalversammlung genehmigt am 30. März) geprüft wurde, von diesem ungunftigen Stande bes Unternehmens im wesentlichen, wenn auch vielleicht nicht von dem gang genau bestimmten Betrage bes Berluftes, Renntnis hatte. 3m weitern steht fest, daß ber Beklagte zur Zeit des Raufsabschlusses wußte, daß in den seit dem Herbst 1899 schwebenden, auch dem Rläger bekannten, Fusions- ober Truft-Berhandlungen der für die Spreitenbacher Gesellschaft in Aussicht genommene Übernahmepreis auf

800,000 M. beschränkt worden war, und daß es dabei die Mei= nung batte, die Gesellschaft habe den, vom Beklagten i. 2. auf 153.255 Fr. bezifferten Brandschaden selber zu tragen, sowie daß der Übernahmepreis von 800,000 M. an den Vorbehalt geknüpft war, daß die Spreitenbacher Fabrik auf eine minimale Tages= produktion von 350 Kilos Seide gebracht werden muffe. Der Beklagte wußte somit zur Zeit des Kaufsabschlusses, daß die Berhältnisse ber Aktiengesellschaft berartige waren, daß die Aktien berselben nicht einmal den Nominalwert besaßen, vielmehr auf Ende 1899 bilangmäßig nur 370 Fr. wert waren und daß auch burch die damals, übrigens noch nicht verfekte oder gesicherte Kusion ein erhebliches Defizit nicht werde beseitigt werden können, wie sich denn auch bei der Liquidation der Gesellschaft schließ= lich ein Defizit von 536,264 Fr. ergab, so baß ber Wert der Aktien auf 202 Fr. gefunken war. Wenn nun angesichts biefes Sachverhalts der Beklagte dem Kläger unter der Maske eines Mittelmannes zwischen biefem und bem angeblichen Londoner Freunde die Aktien mit einem Agio von 50 % anbot und verkaufte, ohne ihn irgendwie über die ihm bekannten prefaren Verhältniffe ber Gesellschaft aufzuklaren, fo liegt barin allerdings eine betrügerische Handlung. Das ungünftige Er= gebnis des Rechnungsjahres 1899, der Mangel an dem nötigen Bau= und Betriebstapital, die badurch bedingte, für die Gesellschaft Spreitenbach ungunstige Gestaltung der Fusions= bezw. Trust = Verhandlungen, ließen flar erkennen, daß von einem blühenden, ein Agio auf den Aftien rechtfertigender Stand bes Gefellschaftsgeschäfts nicht die Rede sein könne, sondern daß im Gegenteil für die Aftionäre ein mutmaßlich nicht unerheblicher Berluft auf dem Nominalwerte der Aktien in naher Aussicht stehe. Diese für ben Wert der Attien und damit fur den Ent= schluß des Räufers maßgebenden Thatumstände hat nun aber ber Beklagte, obschon er als Direktor der Gesellschaft mit densel= ben natürlich genau vertraut war, einfach unterdrückt und bem Rläger ein nur bei ganz gunftiger Geschäftslage der Besellschaft erklärliches Verkaufsangebot als angeblicher Vertreter eines eng= lischen Geschäftsfreundes zur Annahme unterbreitet; dadurch hat er bei dem Kläger die Meinung hervorgerufen und auch hervor=

rufen wollen, daß die Geschäftslage der Gesellschaft eine blühende fei, welche einen Sandel ihrer Aftien mit erheblichem Majo recht= fertige. Denn ber Rläger mußte naturgemäß annehmen, daß Offerten, welche der ihm als unbeteiligter dienstwilliger Geschäfts= freund gegenüber tretende Beklagte ohne weiteres zur Unnahme übermittelle, in der wirklichen Geschäftslage der Gesellschaft eine Stütze finden muffen, und er konnte nicht vermuten, daß dieselben, wie dies wirklich der Kall war, wider Treu und Glauben im Eigenintereffe bes Beklagten und in einer ber wirklichen Bermögenslage der Gesellschaft durchaus und offenbar widersprechenden Weise gestellt seien. Der Beklagte hat also burch Berschweigen sowohl wie durch positives Handeln, durch die Unterdrückung der ihm bekannten, die ungunftige Bermögenslage ber Gesellichaft kennzeichnenden Thatsachen, verbunden mit seinem Gintreten als Unterhändler, als ben Bertragsschluß vermittelnder Geschäfts= freund, eine, für den Bertragsschluß kausale, Täuschung argliftig geübt. Er bat nicht etwa nur Erwartungen und Voraussetzungen über die zukünftige Gestaltung der Verhältnisse der Gesellschaft ausgesprochen, sondern er hat den Kläger hinsichtlich bestimmter Thatsachen, ber bisherigen Geftaltung ber Bermögenslage ber Ge= fellschaft, vorfählich in Brrtum versett.

Dafür kann u. a. auch auf den Brief des Beklagten an Spit, vom 27. Dezember 1899 hingewiesen werden, wo der Beklagte die beabsichtigte Tusion fälschlich als ein kurssteigerndes Element hinstellt und dem Spit in Aussicht stellt, er wolle auch heute noch versuchen, ob er für ihn Aktien erhalten könne, wenn er sie comptant nehmen wolle. Denn der Beklagte mußte wohl annehmen, daß diese Außerung von Spit dem Kläger mitgeteilt worden sei und von letzterm zur Grundlage seiner Entschließungen genommen werde, wenn er ihn darüber nicht aufkläre.

Der Umstand, daß der Übernahmepreis von 800,000 M. nicht in dar, sondern in Aktien der neu zu gründenden Gesellschaft zu leisten war, vermag das Verhalten des Beklagten, welches darauf berechnet war, die Vermögenslage der Gesellschaft als eine ausgezeichnet günstige hinzustellen, nicht zu rechtsertigen oder zu entschuldigen. Denn einmal konnte der Veklagte sich, wie die Vorzinstanz richtig bemerkt, über den Wert der zukünstigen Aktien

bamals noch kein irgend zuverlässiges Urteil bilben; und sobann ist ja jedenfalls sicher, daß die Fusion, bezw. der Geschäftsverkauf, an die Trustgesellschaft und die daran sich schließende Liquidation zunächst und unmittelbar den Aktionären der Spreitenbach-Fabriktedenfalls einen erheblichen Verlust auf den Nominalwert ihrer Aktien brachte und daß der Beklagte wußte, daß nach der eigenen Auffassung des Verwaltungsrates der Spreitenbach-Gesellschaft die Lage der Gesellschaft bei den Trustverhandlungen durchaus keine günstige war.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil der 1. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 9. Juli 1901 in allen Teilen bestätigt.

61. Urteil vom 21. Dezember 1901 in Sachen Schweizerische Bolfsbank gegen Schüt.

Kommanditgesellschaft. — Klage eines einzelnen Gläubigers der in Konkurs gefallenen Gesellschaft gegen den Kommanditär auf Ergänzung der Kommanditeinlage und Rückerstattung angeblich zu viel bezogener Tantieme (Art. 605 O.-R.). Verneinung der Aktivlegitimation der Klägerin wegen Mangels der Abtretung nach Art. 260 Schuldbetr.- u. Konk.-Ges.; Art. 250 eod. — Tantieme oder Salär? (Vertragsauslegung.)

A. Durch Urteil vom 18. Juli 1901 hat das Obergericht des Kantons Aargau die Klägerin mit ihrer Appellation gegen das erstinstanzliche, die Klage abweisende Urteil abgewiesen.

B. Gegen das obergerichtliche Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit den Anträgen:

In Abanderung des Urteils des aargauischen Obergerichts vom 18. Juli 1901 sei die Klage zuzusprechen und demgemäß zu erstennen:

a. Oskar Schütz sei im Konkurs der Firma Schatzmann & Cie.

in Zosingen mit Unrecht mit einer Summe von 6873 Fr. 20 Cts. im Kollokationsplane zugelassen worden und es sei berselbe mit dieser Forberung aus dem Kollokationsplane auszuweisen.

- b. Es habe berjenige Betrag, um welchen ber Anteil bes Beklagten an ber Konkursmasse Schahmann & Cie. herabgeseht
 wird, zur Befriedigung ber Klägerin bis zur vollen Deckung ihrer Forderung mit Einschluß der Prozeßkosten zu bienen, wobei ein allfälliger Überschuß nach Maßgabe des berichtigten Kollokationsplanes zu verteilen wäre.
- C. In der heutigen Verhandlung erneuert ber Berireter ber Klägerin diesen Berufungsantrag.

Der Bertreter bes Beklagten trägt auf Bestätigung bes anges fochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ist aus den Aften hervorzu= heben: Der Beklagte Schütz war Kommanditar ber am 19. Sebtember 1896 gegründeten Rommanditgefellschaft Schatmann & Cie. in Zofingen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter Beinrich Otto Schatmann mar. Der Beklagte hatte eine Kommanditein= lage von 50,000 Fr. zu leisten, die er vollständig eingelegt hat. Er hatte feine ganze Thätigkeit ausschließlich bem Geschäfte zu widmen (Art. IX bes schriftlichen Gesellschaftsvertrages), und gemäß Art. X bes Bertrages für seine Verrichtungen ein Salar zu beziehen, bas fur bie Zeit vom Eintritte an bis 31. Dezember 1899 auf 3000 Fr., für die weitere Vertragsbauer auf 3600 Fr. bestimmt wurde. Art. XI bes Bertrages bestimmte : "Herr Schüt "bezieht von dem nach Abzug fämtlicher Geschäftsunkoften, wor= "unter Rapital= und Mietzinse, Reisespesen, Steuern, Salarien, "inbegriffen ein Salar bes Hrn. D. H. Schatmann von 12,000 Fr. "p. a., Berlufte, Abschreibungen 2c. sich ergebenden Reingewinn "als Tantieme: 5% ab 1. Juli a. c. bis 31. Dezember 1897, 10% "von ba an bis 30. Juni 1899, auf ben auf diesen vorbesagten "Zeitpunkten abzuschliegenden Inventarien. Insofern ber Gewinn= "anteil bes herrn Schut inklusive Salar ben Minimalbetrag von "5000 Fr. p. a. ober 7500 Fr. für den ersten 18monatlichen "Geschäftsabschluß per 31. Dezember 1897 ober von 6000 Fr. "für den zweiten Geschäftsabschluß per 30. Juni 1899 oder 9000 Fr.